

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in
Marburg-Elnhausen

I. Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

II. Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) den Friedhof und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
 - a) Reihengrabstätten für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren **616,-- Euro**
 - b) Reihengrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren **300,-- Euro**
 - c) Doppelgrabstätten pro Grabstelle **715,-- Euro**

2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche)
 - a) Urnenreihengrabstätte **330,-- Euro**
 - b) Urnendoppelgrabstätte pro Grabstelle **375,-- Euro**

IV. Verlängerungsgebühr

1. Doppelgrabstätte für Erdbestattung pro Grabstelle für weitere 20 Jahre **475,-- Euro**
2. Urnendoppelgrabstätte pro Grabstelle für weitere 20 Jahre **240,-- Euro**
3. Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13, 2 b der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gemäß Abs. 1 und 2 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

V. Bestattungsgebühr

- 1) Benutzung des Gruftkellers **77,-- Euro**

2) Benutzung der Kirche	--,-- Euro
3) Überführen der Leiche von der Kirche zum Grab	--,-- Euro
4) Aushebung des Grabes	440,-- Euro
5) Einsenkung des Sarges	60,-- Euro
6) Schließung des Grabes	135,-- Euro
7) Bestattung einer Urne (Aushebung und Schließung des Grabes)	135,-- Euro

VI. Genehmigungsgebühr

1. Für die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens	
a) für hölzerne und metallene Grabzeichen mit Ausnahme provisorischer Grabzeichen	86,-- Euro
b) für liegende Grabzeichen	86,-- Euro
c) für stehende Grabzeichen	86,-- Euro

VII. Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme. Bei einer befristeten Inanspruchnahme entsteht die Gebühr in voller Höhe für den gesamten Zeitraum.
2. Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
4. Die an die Pfarreikasse bzw. Kirchenkasse zu zahlenden Beerdigungsgebühren bleiben unberührt.

VIII. Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Elnhausen, den 21.02.2018

Der Friedhofsausschuss

Dienstsiegel der Kirchengemeinde	/ gez. Vorsitzender
	/ gez. stellv. Vorsitzender
Dienstsiegel der politischen Gemeinde	/ gez. Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk erteilt am 05.03.2018.
Veröffentlicht im Gottesdienst am 25.03.2018.